

Gebührensatzung zur Archivsatzung der Stadt Treffurt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.Juli 2024 (GVBI. S. 277,288), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.Juli 2024 (GVBI. S. 277,288) und gemäß § 14 der Archivsatzung der Stadt Treffurt hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 08. September 2025, folgende

Gebührensatzung zur Archivsatzung der Stadt Treffurt

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Treffurt (im folgenden Archiv) werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Auslagen, die dem Stadtarchiv Treffurt durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.
- (3) Als Auslagen werden erhoben:
 - a) Entgelte für Postdienstleistungen
 - b) anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehende Beträge.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Archiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner von Gebühren sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebühren- und Auslagenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadt Treffurt zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung.

- (3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
- a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger, oder durch von diesen beauftragten Dritten
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte
 - c) für die Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
 - d) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- (2) Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Treffurt liegt.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

§ 6 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.
- (3) Auslagen bis zu 35 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) handelt.

§ 7 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Gebührensatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr. 87-11/2025) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Treffurt, den 22. September 2025


M. Reinz

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgeführte Satzung wurde am 30.09.2025 mit ihrem vollen Wortlaut auf der Homepage der Stadt Treffurt öffentlich bekannt gemacht.

Treffurt, den 30. September 2025


M. Reinz

Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung für das Archiv Treffurt

1. Direktbenutzung für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel im Archiv

1.1.	je angefangener Tag	5,00 €
1.2.	für eine Woche	10,00 €
1.3.	für einen Monat	20,00 €
1.4.	Einsichtnahme je Akte,	5,00 €

2. Beratung, Recherchen u. a. Leistungen

2.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut sowie Recherchen in Personenstandsregistern je angefangene Viertelstunde	13,50 €
2.2.	Beglaubigung von Kopien einschließlich Personenstandsurkunden	14,00 €
2.3.	Abschriften oder Übersetzungen aus dem Archivgut je A 4-Seite	20,00 €

3. Gebühren für Reproduktionen

Herstellung von Kopien pro Stück		
Normalkopien über Sofortkopierer		
3.1.	- DIN A4	0,50 €
3.2.	- DIN A3	0,60 €

4. Fotoarbeiten

4.1.	Fotoarbeiten etc. werden bei vom Archiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Die Rechte verbleiben im Archiv Treffurt. Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden je angefangene Viertelstunde berechnet.	14,00 €
4.2.	Scannen durch Archivpersonal im Benutzerauftrag - pro Scan - Auflösung 300dpi, jpg.	8,00 €

5. Recht der Wiedergabe

von im Archiv verwahrten Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck je Bild

5.1.	in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen:	
5.1.1.	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	10,00 €
5.1.2.	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	15,00 €
5.1.3.	bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren	25,00 €
5.1.4.	bei einer Auflage über 5000 Exemplaren	40,00 €
5.2.	für Filme und Fernsehen	60,00 €